

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0093-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 896/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Friedrich Ofenauer, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung vom 6. April 2016 betreffend Zinsswapgeschäfte der Stadt St. Pölten mit der Raiffeisen Landesbank NÖ Wien AG“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) hat in dieser Sache am 14. Juni 2016 Ermittlungen eingeleitet. Im Zuge des bisherigen Ermittlungsverfahrens hat die WKStA Gerichtsakten beigebracht und die Sicherstellung von physischen und elektronischen Dokumenten im Zuge einer Durchsuchung angeordnet. Nach Auswertung des sichergestellten Datenmaterials sowie der von einem Beschuldigten vorgelegten Unterlagen durch einen Wirtschaftsexperten der WKStA hat die WKStA die Beschuldigten vernommen.

Zu 2:

Das Ermittlungsverfahren wird gegen zwei Beschuldigte geführt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dieser Beschuldigten sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Beschuldigten nicht nennen kann.

Zu 3:

Das Ermittlungsverfahren wird wegen des Verdachts des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB geführt.

Es besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten ihre Befugnis, über das Vermögen der Stadt St. Pölten zu verfügen und diese zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch die Stadt St. Pölten in einem fünf Millionen Euro übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt hätten, indem sie Zinsswapgeschäfte und Devisenoptions-Geschäfte abgeschlossen haben.

Zu 4:

Das Ermittlungsverfahren ist weiterhin anhängig.

Zu 5:

Was das voraussichtliche Ende des Ermittlungsverfahrens und die Frage, ob eine Anklageerhebung zu erwarten ist, betrifft, so möchte ich der Verfahrensführung und der Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Staatsanwaltschaften nicht vorgreifen.

Wien, 17. Juli 2018

Dr. Josef Moser

